

damalige Gutsbesitzer und jetzige Gutsauszügler Heinrich August Geißler nach einstweiliger Stellvertretung durch den Kaufmann und Gutsbesitzer Karl Kästner. Nachdem derselbe aber 1898 das Amt des Patronatsvertreters abgegeben hatte, trat an diese Stelle der Brauereibesitzer Ernst Zimmermann. Neun Mitglieder des Konsortiums bilden den Verwaltungsrat. Die Kassengeschäfte führt der Tischlermeister und Hausbesitzer Johann Heinrich Zimmermann. Neuerdings ist das Rittergut dem Gemeindeverband einverleibt worden, es hat also den Charakter eines exemten Grundstücks verloren. Die Kollatur- und Patronatsrechte über die Pfarrstelle hat es dagegen behalten und 1898 bereits bei der Neubesezung derselben ausgeübt. Eine eigne Vertretung im Gemeinderat und Schulvorstand hat es ebenfalls noch.

Die Belehnungen der Erbherren mit Rittergütern waren in alten Zeiten oft sehr feierlich, denn sie wurden meist vom Landesfürsten selbst vollzogen. Zur Illustration sei auch einer der Lehnbriefe im Auszuge mitgeteilt: Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen u. thun kund, daß wir Unserem Geheimen, auch Geheimen Finanz-Rathe und lieben Getreuen, Herrn Johann George Freyherrn von Spillner, seinen Erben, Erbnehmern und Nachkommen diese nachgeschriebenen Güther von uns zu Lehn rührend, Nehmlichen das ganze Oberdorf Preßschendorf mit dem Borwerke, so das Obertheil genennet wird, auch den halben Kirchlehen zu verleihen, mit seinen Gerichten, Obersten und Niedersten über Halß und Hand samt den darzugehörigen Diensten, Fröhnen, Zinßen und Gülden, Renthen, auch halben Fischereyen, Gehölzen, Wäldern und die Mittel- und Nieder-Jagd\*) auf obernannten Güthern, desgl. Wiesen, Äckern, Feldern, Obleinen, besonders auch mit dem Befugnis und der Freyheit, auf sothanem Guthe und sämtlichen darzu gehörigen Feldern, Gehölzen, Wiesen, Hegern und Fluhern, Fasanen auszusetzen, zu schießen und zu fangen und gemeinlich mit allen ihren Nutzen, Ehren, Würden, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Ein- und Zugehörungen, desgl. das halbe Richter Guth zu Preßschendorf mit Äckern, Wiesen und Püschchen zum Borwerke, auch hat er neben dem Besitzer zu Niederpreßschendorf die Freyheiten über das Dorf, frey Brauen und Schenken, desgl. Eisensatz, Salzkauf, Baden und Schlachten und ist ihm das ganze Oberdorf schuldig, die Wiesen zu mähen und einzuführen, wie vor Alters nichts davon ausgeschlossen, sondern in allermaßen dieselben von seinen Vorfahren genuzet und gebrauchet, und durch weyland Friedrich August von Seyffert hinterlassene Schwester Charlotten Dorotheen von S., Eingangsgedachtem Freyherrn v. Spillner verkauft worden, der auch darauf der Lehen gebürliche Folge gethan, zu rechtem Erbe und Allodio gereicht und beliehen hat, also, daß sothanes Guth führohin und zu jenen Zeiten als alleiniges Allodial- und Erb-Guth zu achten, mithin den Besitzern vollständige Gewalt und Freyheiten, daß sie solches besitzen und vererben mögen, jedoch daß sie nur auf solche Personen, welche sonst der Succession in Rittergüthern fähig, gebracht werden, iho und immerdar eingeräumet, dabey jedoch die Befolgung der Lehn, so oft die gebrochen wird, samt allen andern Landes- und Lehnsherrlichen Prästationen ausdrücklich vorbehalten wird.

Treulich und sonder Gefährde. Bey der am 4. Juli 1791 geschehenen Belehnung sind gewesen und gezeugen die Hoch und Wohlgebornen, Besten und Hochgelehrten, Unsere verordnete Rätthe und liebe getreue Friedrich Adolph

\*) Die hohe Jagd erwarb er sich besonders, weil nicht auf dem Gut ruhend, gegen Zahlung eines Erbzinnes von 15 Thalern.